

Antrag

der Abg. Dr. Patrick Rapp u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Auswirkungen der Novellierung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ auf die Landwirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. aus welchen Gründen eine Novellierung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ erfolgt und in welchen, insbesondere für die Landwirtschaft relevanten, Punkten Änderungen vorgesehen sind;
2. ob ihr bekannt ist, wie sich der aktuelle Sachstand der Beratungen zur Änderung der TA Luft darstellt, insbesondere inwieweit für die Landwirtschaft relevante Änderungen an dem bisherigen Entwurf geplant sind;
3. ob es zutreffend ist, dass der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Regelungen für die Landwirtschaft und Tierhaltungsanlagen über europäische Vorgaben hinausgeht und wenn ja, an welchen Stellen;
4. inwieweit aus ihrer Sicht die geplanten Änderungen eine Verschärfung der Vorgaben für landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen und um welche Verschärfungen es sich dabei handelt;
5. wie die geplanten Änderungen zum einen mit Blick auf das Thema Tierwohl und zum anderen hinsichtlich der Anforderungen an den Umweltschutz zu bewerten sind und inwieweit hier Konfliktfelder bestehen;
6. ob und wenn ja, welche Auswirkungen die geplanten Änderungen für Bestandsanlagen mit sich bringen;

7. welche Auswirkungen die Änderungen der TA Luft aus ihrer Sicht auf die Landwirtschaft, insbesondere auch in Baden-Württemberg, haben wird und ob es mit Blick auf die verschiedenen Agrarstrukturen diesbezüglich Unterschiede gibt;
8. inwieweit aus ihrer Sicht die Gefahr von Überschneidungen bei den Vorgaben der TA Luft mit anderen Regelungen gegeben ist und zu welchen Konflikten dies möglicherweise führen kann;
9. wie aus ihrer Sicht im Rahmen der Novellierung mögliche Konflikte im Hinblick auf die Landwirtschaft vermieden bzw. minimiert werden können;
10. welche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene geplant sind, um die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Umsetzung von baulichen Veränderungen bei Bestandsanlagen oder Neubauten mit Blick auf die geplanten Änderungen bei der TA Luft zu unterstützen.

14.03.2019

Dr. Rapp, Burger, Epple, von Eyb,
Hagel, Hockenberger CDU

Begründung

Die im Rahmen der Novellierung der TA Luft vorgesehenen Änderungen stoßen bei Vertretern der Landwirtschaft auf Kritik. Es wird unter anderem befürchtet, dass durch die Regelungen die Modernisierung von Stallanlagen erschwert wird und es zudem zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand kommt. Vor dem Hintergrund, dass immer mehr Wert auf gute Haltungsbedingungen gelegt wird, gibt dies Anlass zur Sorge. Mit dem Antrag soll der aktuelle Sachstand abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. April 2019 Nr. 26(Z)-0141.5/422F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. aus welchen Gründen eine Novellierung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ erfolgt und in welchen, insbesondere für die Landwirtschaft relevanten, Punkten Änderungen vorgesehen sind;*

Zu 1.:

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft ist eine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und eines der wichtigsten und umfangreichsten Regelwerke des Immissionsschutzes. Die letzte Neufassung stammt aus dem Jahr 2002. Mit der aktuellen Novelle erfolgt eine Umsetzung zahlreicher immissionsschutzrechtlicher Regelungen insbesondere

des EU-Rechts, eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik sowie die bundesweite Einführung von auf Länderebene z. T. bereits eingeführten Vollzugshilfen. Hinsichtlich der Änderungen für die Landwirtschaft sind insbesondere der Durchführungsbeschluss 2017/302/EU der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen sowie die EU-rechtlichen Vorgaben zur Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, insbesondere von Ammoniak (Richtlinie [EU] 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, d. h. die neue NEC-Richtlinie) von Bedeutung.

Aufgrund der Anpassung der TA Luft an EU-rechtliche Vorgaben zur Luftreinhaltung, aber auch der Umsetzung mehrerer Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Verbindung mit der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL), sind vielfältige Wirtschaftsbereiche betroffen, von der chemischen Industrie und der Eisen- und Stahlerzeugung über die Zement-, Kalk-, Papier- und Holzwerkstoffindustrie sowie Mineralöl- und Gasraffinerien bis hin zur Nutztierhaltung.

Die Landwirtschaft bzw. die Nutztierhaltung ist von sehr vielen im Entwurf zur Novelle der TA Luft vorgesehenen Neuregelungen sowie auch Verschärfungen gegenüber der TA Luft 2002 betroffen. Von den künftig 13 Anhängen der TA Luft (bisher 7) ist die Tierhaltung von 9 Anhängen betroffen, vier Anhänge betreffen allein die Tierhaltung.

Für die Tierhaltung relevante Änderungen sind insbesondere in den Nummern 4 und 5 der TA Luft enthalten. Nummer 4 TA Luft beinhaltet die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und betrifft sowohl sogenannte Baurechtsanlagen, d. h. Anlagen, für die eine Baugenehmigung ausreichend ist, wie auch größere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen.

Für die Landwirtschaft relevante Änderungen der Nummer 4 TA Luft sind vor allem:

- In Anhang 1 TA Luft: Starke Absenkung der Schwellenwerte für die Prüfung gemäß Nr. 4.8 in Verbindung mit Anhang 1, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist. Anhang 1 enthält Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile. Die hierfür bisher enthaltenen Werte sollen stark abgesenkt werden, der Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung von 3 auf 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Konzentrationswert für die Gesamtbelastung von 10 auf 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.
- Aufnahme der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) (neuer Anhang 7) zur Prüfung des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen mit weitgehenderen Vorgaben.
- Aufnahme des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung der Stickstoffdeposition zur Prüfung des Schutzes von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition mit abgesenkten Irrelevanz- und Bagatellwerten der Deposition (neuer Anhang 9).
- Aufnahme von Anforderungen zur Beurteilung des Schutzes vor Bioaerosolen aus der Tierhaltung (neuer Anhang 10)

Nummer 5 TA Luft beinhaltet die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, das heißt Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Emissionsminderung, und betrifft insbesondere größere, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (sog. V- und G-Anlagen nach 4. BImSchV), wird jedoch auch als Erkenntnisquelle für Baurechtsanlagen herangezogen.

Für die Landwirtschaft relevante Änderungen der Nummer 5 TA Luft, vor allem in Verbindung mit der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben bzw. BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung von Geflügel oder Schweinen, sind:

- Festlegung der Abluftreinigung als generelle Anforderung für bestimmte IE-Anlagen (z. B. mit 2.000 Plätzen für Mastschweine oder bei Schweinehaltung im geschlossenen System [= gemischte Bestände] mit ca. 220 Zuchtsauenplätzen [incl. Ferkel bis 30 kg] und ca. 1.400 Mastschweineplätzen [30 bis 115 kg]) oder Anlagen mit mehr als 6.000 Ferkelaufzuchtplätzen.
- Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch für Anlagen mit kleinerer Kapazität, als nach EU-Recht erforderlich (d. h. bereits für sog. V-Anlagen, z. B. mit 1.500 Plätzen für Mastschweine oder bei Schweinehaltung im geschlossenen System [= gemischte Bestände] mit ca. 165 Zuchtsauenplätzen [incl. Ferkel bis 30 kg] und ca. 1.050 Mastschweineplätzen [30 bis 115 kg]).
- Detaillierte Festlegungen in Nr. 5.4.7.1 zu Fütterungs- und Ausscheidungsniveaus für Schweine und Geflügel in Verbindung mit Vorgaben zur Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung (neuer Anhang 11), zu Techniken zur Minderung von Ammoniakemissionen im Stall einschl. Emissionsfaktoren in Verbindung mit dem neuen Anhang 12 sowie Vorgaben zu Abluftreinigungsanlagen (neuer Anhang 13).

Als weitere Maßnahme zur Reduzierung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ist die Abdeckung der Lagerbehälter für Gülle vorgesehen. Für Neuanlagen ist dabei ein Minderungsgrad von mind. 90 Prozent vorgegeben (z. B. durch feste Abdeckung oder Zeltdach), für Altanlagen ein Minderungsgrad von mind. 85 Prozent (z. B. durch feste Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolien).

2. ob ihr bekannt ist, wie sich der aktuelle Sachstand der Beratungen zur Änderung der TA Luft darstellt, insbesondere inwieweit für die Landwirtschaft relevante Änderungen an dem bisherigen Entwurf geplant sind;

Zu 2.:

Die TA Luft wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der beteiligten Kreise erlassen. Eine Anhörung zum bekannten Entwurf vom 16. Juli 2018 hat stattgefunden. Dem Vernehmen nach erfolgt derzeit die Ressortabstimmung zwischen den Bundesministerien. Einzelheiten dieser Abstimmung sind uns nicht bekannt. Im Anschluss an die Ressortabstimmung ist ein Kabinettsbeschluss notwendig, der dort beschlossene Entwurf wird dann dem Bundesrat zugeleitet.

3. ob es zutreffend ist, dass der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Regelungen für die Landwirtschaft und Tierhaltungsanlagen über europäische Vorgaben hinausgeht und wenn ja, an welchen Stellen;

Zu 3.:

Der Entwurf beinhaltet in Nummer 5 TA Luft die Umsetzung der EU-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15. Februar 2017. Mit diesen EU-weit verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen sollen EU-weit einheitliche Umweltstandards verankert und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Anforderungen und Standards vermieden werden.

Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten verbindlich einzuhaltende sogenannte assoziierte Emissionswerte für Ammoniak (BVT-AEL) für die verschiedenen Produktionsverfahren und geben hierfür jeweils eine Bandbreite vor. Diese Bandbreiten sollen in Deutschland durch feste Werte konkretisiert werden, wie für wesentliche Tierkategorien in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: AEL-Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für Intensivtierhaltung und beabsichtigte Umsetzung in Deutschland im Rahmen der Novelle der TA Luft

Tierkategorie	Bandbreite nach BVT 30 und 31 (kg NH ₃ /TP/a) ¹⁾	Entwurf TA Luft mit Abluftreinigung (für IE- bzw. G-Anlagen)	Entwurf der TA Luft, Anhang 12 (für V-Anlagen und ggf. IE- bzw. G-Altanlagen) ²⁾
Deckfähige und trächtige Sauen	0,2–2,7 (bis 4,0 ³⁾ /5,2 ⁴⁾	1,2	2,3
Säugende Sauen	0,4–5,6 (bis 7,5 ³⁾)	2,0	4,0
Absetzferkel	0,03–0,53 (bis 0,7 ^{3/4)})	0,12	0,24
Mastschweine	0,1–2,6 (bis 3,6 ³⁾ /5,65 ⁴⁾)	0,9	1,8
Legehennen Nichtkäfighaltung	0,02–0,13	0,012 bis 0,015 je nach Haltungsform	0,019 bis 0,170 je nach Haltungsform
Masthühner	0,01–0,08	0,011 bis 0,156 je nach Haltungsform	0,021 bis 0,313 je nach Haltungsform

¹⁾ Anmerkung in BVT: AEL können möglicherweise nicht für die ökologische/biologische Tierhaltung anwendbar sein.

²⁾ Vorgabe für IE- bzw. G-Bestandsanlagen, wenn Nachrüstung mit einer Abluftreinigung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, sowie für V-Anlagen, die vom Regelungsinhalt der BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nicht betroffen sind.

³⁾ Max. AEL für Bestandsanlagen mit tiefer Güllegrube in Verbindung mit nährstoffreduzierter Fütterung.

⁴⁾ Max. AEL für tiergerechte Verfahren (mit Einstreu).

Nach BVT-AEL sind für die Produktionsverfahren der Schweinehaltung höhere Emissionswerte für Anlagen mit Festmist und/oder freier Lüftung möglich und sie können für ökologische Haltungsverfahren nicht anwendbar sein. Eine Umsetzung dieser Ausnahmen für tiergerechtere Haltungsverfahren ist im Entwurf der TA Luft bislang so nicht vorgesehen. Zwar ist eine Ausnahme von den Anforderungen an eine Abluftreinigung vorgesehen, es fehlt jedoch eine Klarstellung welche Regelungen dann zur Anwendung kommen sollen.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe ist eine generelle Ausnahmeregelung vorgesehen, die allerdings im Ermessen der Behörde steht.

Die vorgesehenen Werte für Hühnerhaltung mit höheren Emissionen als in der BVT-Bandbreite sind mit Öffnungsklauseln für tiergerechtere Haltungsverfahren begründet.

Wie bereits in Frage 1. dargestellt, wird für die Errichtung bestimmter neuer Stallgebäude und mit einer Übergangsfrist für bestimmte bestehende Stallgebäude mit geeigneter Abluftführung eine Abluftreinigung als genereller Stand der Technik gefordert. Ausnahmen zur besonderen Berücksichtigung des Tierwohls und ökologisch wirtschaftender Betriebe sind vorgesehen.

Der Einsatz eines Abluftreinigungssystems ist in BVT 13 als Minderungstechnik genannt unter dem Hinweis zur Anwendbarkeit: „Diese Technik kann möglicherweise aufgrund der hohen Umsetzungskosten nicht allgemein anwendbar sein. Für bestehende Anlagen nur anwendbar, wenn ein zentrales Lüftungssystem eingesetzt wird.“

Für Anlagen aus dem Anwendungsbereich der IE-Richtlinie (d. h. IE- bzw. G-Anlagen) handelt es sich beim Entwurf der TA Luft grundsätzlich um eine 1:1 Umsetzung, bei der die unbestimmten Bandbreiten und Regelungen konkretisiert werden. In der nationalen Umsetzung können Werte innerhalb der Bandbreiten oder strengere Anforderungen gewählt werden. Es wurden durchweg Werte innerhalb der Bandbreiten gewählt. Dies gilt auch für Bereiche, die hier nicht beispielhaft wiedergegeben sind.

Über die durch die IE-Richtlinie vorgegebenen Anforderungen hinaus gehen die Anforderungen, die sich auf Anlagen beziehen, die nicht in den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen. Dies sind mittelgroße nach BImSchG-genehmigungspflichtige Anlagen (sogen. V-Anlagen), die ebenfalls Anforderungen an die Minderung von Ammoniakemissionen erfüllen müssen (siehe Tabelle 1).

Vorsorgeanforderungen an die Begrenzung der Emissionen von Ammoniak sind in der TA Luft neu. Bislang wurden Ammoniakemissionen im Einzelfall zum Schutz empfindlicher Pflanzen begrenzt. Dabei wurde zum Beispiel für Mastschweine mit einem Emissionsfaktor (gem. VDI-Richtlinie 3894/1 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde) von 3,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr gerechnet.

Abluftreinigungsanlagen in der Schweinehaltung sind in Norddeutschland insbesondere in Regionen mit hoher Viehdichte weit verbreitet. Oftmals war dort eine Genehmigung aufgrund der bereits hohen Vorbelastungen nur unter dieser Auflage möglich. In rechtskräftig gewordenen Urteilen wird die Abluftreinigung bereits heute als Stand der Technik angesehen und die Regelungen der TA Luft 2002 als veraltet betrachtet. Insofern dient die neue Anforderung zur Abluftreinigung in Teilen auch dazu, die bisherige Vollzugspraxis zu kodifizieren.

Insbesondere bei Schweinehaltung im geschlossenen System, d. h. Ferkelerzeugung mit angeschlossener Mast, werden die Schwellenwerte für die Einstufung als G- bzw. V-Anlage relativ schnell erreicht. Dieses Verfahren ist in Baden-Württemberg noch weit verbreitet. Es ermöglicht eine hohe Wertschöpfung auch mit relativ kleineren Tierbeständen und trägt zur Einkommenssicherung von bäuerlichen Familienbetrieben mit begrenzter Flächen-, Kapital- und Arbeitskräftenausstattung bei. Die nun in der Novelle der TA Luft vorgesehenen Vorgaben zur Emissionsminderung stellen für diese Betriebe eine große Herausforderung und finanzielle Belastung dar und können zu Überlegungen zur Bestandsabstockung unter die Schwellenwerte oder ggf. zur Aufgabe zumindest eines der Produktionsverfahren führen.

Grundsätzlich können nach BImSchG (§ 22) die Vorgaben der TA Luft auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (d. h. baurechtlich zu genehmigende Anlagen) zur Erfüllung der Pflichten des Betreibers als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Hinsichtlich des Einsatzes von Abluftreinigungsanlagen ist dies jedoch ausdrücklich auf bestimmte Tierhaltungsanlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, beschränkt.

Für tiergerechte Ställe sieht die Novelle der TA Luft eine Ausnahmeregelung wie folgt vor: Sofern bei qualitätsgesicherten Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 12 oder gleichwertige qualitätsgesicherte, insbesondere zertifizierte Maßnahmen angewendet werden.

Die Umsetzung dieser Ausnahmeregelung ist allerdings noch völlig offen, da es bislang weder eine derartige Zertifizierung von Haltungsverfahren im Sinne des Tierwohls noch andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken mit entsprechender Emissionsminderung für tiergerechte Verfahren gibt.

4. inwieweit aus ihrer Sicht die geplanten Änderungen eine Verschärfung der Vorgaben für landwirtschaftliche Betriebe mit sich bringen und um welche Verschärfungen es sich dabei handelt;

Zu 4.:

Die in Nummer 4 TA Luft (Schutzanforderungen) vorgesehenen, die Tierhaltung betreffenden Änderungen führen zu erhöhten Anforderungen für landwirtschaftliche Betriebe. Insbesondere nachfolgend genannte Änderungen führen zur Verschärfung der Vorgaben für eine Genehmigungsfähigkeit und deutlich aufwendigeren Genehmigungsverfahren:

Die in Anhang 1 vorgesehene starke Absenkung der Ammoniakkonzentration für die Gesamtbelastung auf $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die irrelevante Zusatzbelastung auf $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in Verbindung mit der Prüfung gemäß Nr.4.8, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, führt zu deutlich mehr Sonderfallprüfungen. Gemäß der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) im Jahr 2017 veröffentlichten Karte zur Ammoniak-Hintergrundkonzentration im Jahr 2009 liegt diese in vielen Regionen in Baden-Württemberg bereits bei 2 bis $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (in Regionen mit Grünlandnutzung, Ackerbau, Wald, geringer bis mäßige Viehdichte), in viehdichten östlichen Regionen zwischen 4 bis über $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Werden sowohl die Werte der Zusatzbelastung von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als auch einer Gesamtbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten, ist eine Sonderfallprüfung vorzunehmen, bei der die konkrete Schutzbedürftigkeit des Gebietes berücksichtigt wird. Die Regelung hat daher vorrangig verfahrenslenkenden Charakter. Die Konsequenzen dieser Vorgaben gerade in Regionen, in denen die Hintergrundbelastung bereits jetzt über der Gesamtbelastung liegt, bleiben abzuwarten.

Die Geruchsmissionsrichtlinie, die als neuer Anhang 7 in die TA Luft aufgenommen werden soll, ist in Baden-Württemberg für die Beurteilung der Geruchsmissionen für den Verwaltungsvollzug bereits eingeführt, allerdings bislang für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungen. Für Baurechtsfälle war sie hilfsweise anzuwenden.

Mit der Aufnahme der GIRL in Nummer 4 TA Luft ist diese auch für Beurteilung von Baurechtsfällen anzuwenden, wobei für nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen weiterhin das vereinfachte Ermittlungsverfahren nach VDI 3894 Blatt 1 und 2 angewandt werden kann und Ausnahmen für kleine Rinderhaltungen vorgesehen sind. In der Verwaltungspraxis ist jedoch von einer verstärkten Anwendung auch in Baurechtsfällen auszugehen.

In Baden-Württemberg ist die GIRL für die Beurteilung von Gerüchen aus der Tierhaltung mit abgesenkten tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren für Milchkühe, und Schweine anzuwenden, als im Entwurf der TA Luft vorgesehen. Diese wurden auf wissenschaftlicher Basis abgeleitet. Aktuell läuft hierzu noch ein weiteres Projekt des UM unter Federführung der LUBW zur Untersuchung der Gerüche von Schafen und Ziegen. Die Novelle der TA Luft sieht vor, dass andere Gewichtungsfaktoren verwendet werden können, wenn wissenschaftliche Untersuchungen eine abweichende Belästigungsreaktion der Betroffenen belegen. Trotzdem ist derzeit noch offen, ob die für Baden-Württemberg eingeführten tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren für Milchkühe und Schweine unverändert weitergelten können.

Hieraus können geringfügig erhöhte Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Gerüchen resultieren. Dies kann die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben (auch Umbauten in Richtung eines Mehr an Tierwohl oder zur Anpassung an neue Tierschutzvorgaben) insbesondere in bereits vorbelasteten Gebieten, v. a. in Dorfgebieten und Ortsrandlagen, erschweren.

Offen ist des Weiteren, in welchem Umkreis um ein Bauvorhaben die Geruchsmissionen zu beurteilen sind. Die GIRL sieht für das Beurteilungsgebiet einen Umkreisradius von mind. 600 m vor. In der Novelle der TA Luft ist jedoch vorgesehen, dass bei der rechnerischen Ermittlung der Geruchsvorbelastung alle Emitenten von Geruchsstoffen, die das Beurteilungsgebiet beaufschlagen, zu erfassen sind. Dies kann zu einer deutlichen Ausdehnung des zu betrachtenden Gebiets führen. Es würde zudem bedeuten, dass alle, auch landwirtschaftsfremde Quellen, z. B. Klär- und Kompostanlagen, in diesem vom Einzelfall abhängigen Radius von über 600 m hierfür zu berücksichtigen wären. Unabhängig von dem dafür erforderlichen Aufwand stellt sich hier die Frage der Datenverfügbarkeit, der Datenbeschaffung und des Datenschutzes.

Wesentliche Veränderungen der Vollzugspraxis sind mit der Aufnahme der GIRL in die TA Luft nicht zu erwarten.

In Verbindung mit der Aufnahme des LAI-Leitfadens zur Stickstoffdeposition zur Prüfung des Schutzes von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen außerhalb von FFH-Gebieten vor erheblichen Nachteilen durch Stickstoffdeposition ist eine deutliche Absenkung der Irrelevanz- und Bagatellwerte der Deposition vorgesehen (neuer Anhang 9). Der Bagatellwert für die Gesamtzusatzbelastung liegt mit 3,5 kg/ha/a allerdings um mehr als das zehnfache über dem Bagatellwert von 0,3 kg/ha/a für Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten. Durch die Regelung wird in einem rechtlich unsicheren Bereich eine Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren ermöglicht. Die Absenkung der Werte führt letztlich zu einer wesentlichen Erhöhung der erforderlichen Einzelfallprüfungen über Gutachten mit deutlich größerem Beurteilungsgebiet. Hier werden Anforderungen in der TA Luft nachgeführt, die sich aus dem Naturschutzrecht und der Rechtsprechung auch heute ergeben (dürften). Die Regelung dient der Rechtsklarheit.

Die Aufnahme von Regelungen zur Beurteilung des Schutzes vor Bioaerosolen aus der Tierhaltung in Nr. 4.8 TA Luft in Verbindung mit Anhang 10 stellt ebenfalls eine Neuerung und große Herausforderung dar.

Zu Bioaerosolen gibt es bisher keine normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften. Sie können gleichwohl schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes darstellen und sind daher bereits heute in Zulassungsverfahren zu betrachten. Allerdings gibt es zu Bioaerosolen bislang keine Emissionsfaktoren. Des Weiteren gibt es bis jetzt kaum wissenschaftliche Erkenntnisse zu Dosis-Wirkungs-Beziehungen und somit auch keine Immissionswerte als Basis zur Beurteilung des Schutzes vor Gesundheitsgefahren. Die Verwaltung behilft sich daher mit einer Abschätzung anhand eines LAI-Leitfadens, mit dem auf einfache Weise schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden, sodass Sonderfallprüfungen möglichst vermieden werden. Grundsätzlich kann die Novelle für einen Teil der Anlagen auf einfache Art Rechtsklarheit schaffen.

Eine rechtssichere Beurteilung des Schutzes vor Bioaerosolen ist jedoch auch über Gutachten oft schwierig. Vor allem in dörflichen Gemengelagen kann dies zu erheblichen Problemen und Rechtsunsicherheit führen. Die in der Novelle vorgesehenen Abstände als Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung werden insbesondere in Orts- und Ortsrandlagen oft unterschritten. Für diesen Fall wird eine Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben eröffnet, wenn die Staubimmissionen einen bestimmten Wert unterschreiten.

5. wie die geplanten Änderungen zum einen mit Blick auf das Thema Tierwohl und zum anderen hinsichtlich der Anforderungen an den Umweltschutz zu bewerten sind und inwieweit hier Konfliktfelder bestehen;

Zu 5.:

Die geplanten Änderungen führen zu einer deutlichen Verschärfung des Zielkonflikts zwischen Tierschutz/Tierwohl und Umweltschutz, insbesondere durch die bei Frage 3. dargelegte Begrenzung der Ammoniakemissionen und die Abluftreinigung.

Inwiefern in diesem Zusammenhang die vorgesehene Öffnungsklausel für tiergerechte Haltungsverfahren tatsächlich einen Lösungsansatz für den sich verschärfenden Zielkonflikt darstellt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Nach dieser können qualitätsgesicherte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abluft- oder Teilabluftreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 12 oder gleichwertige qualitätsgesicherte, insbesondere zertifizierte Maßnahmen mit entsprechender Emissionsminderung angewendet werden. Problem ist, dass diese nachweislich dem Tierwohl dienenden Verfahren bislang noch nicht definiert sind. Des Weiteren sind bislang für Tierwohlställe kaum praktikable Maßnahmen zur Emissionsminderung verfügbar. So sind zum Beispiel in der Technikliste der Novelle (Anhang 12) für Tierwohlställe für Mastschweine nur vier Techniken zur Emissionsminderung mit Emissionswerten aufgeführt, deren Emissionsfaktoren zwischen 1,95 und 2,33 kg NH₃/Tierplatz und Jahr und damit über der Vorgabe 1,8 kg NH₃/Tierplatz und Jahr liegt.

Auch die bei Frage 4. aufgeführten Veränderungen (Anhang 1 zu Ammoniakkonzentrationen, Anhang 7 zur GIRL, Anhang 9 zur Beurteilung der Stickstoffdeposition, Anhang 10 zur Beurteilung von Bioaerosolen) legen den Zielkonflikt zwischen Tierschutz und Umweltschutz, insbesondere auch bei Baurechtsfällen, offen.

Tiergerechte und ökologische Haltungsformen mit freier Lüftung und Auslauf (Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung) führen oft zu erhöhten Emissionen an Geruch, Ammoniak und Staub, da es für diese bisher keine effektiven Minderungsmöglichkeiten gibt. Dies gilt für konventionelle Betriebe mit entsprechenden Haltungsverfahren ebenso wie für ökologisch wirtschaftende Betriebe, die Tierhaltung mit Außenklimareiz betreiben. Speziell bei Öko-Betrieben sind systembedingt jetzt und auch künftig nach der ab 2021 geltenden neuen Verordnung (EU) 2018/848 zum ökologischen Landbau Tierhaltungssysteme mit Außenklimareiz vorgesehen. Eine Auflösung des Zielkonfliktes zugunsten einer artgerechten Tierhaltung mit Außenklimareiz muss auch künftig möglich sein.

Bestrebungen zur Förderung des Tierwohls und tiergerechter Ställe bzw. zur Modernisierung des Anlagenbestandes (Neubau und Sanierung) stoßen an Grenzen, die sich sowohl aus dem berechtigten Schutz der Nachbarschaft als auch dem Stickstoffeintrag in empfindliche Biotope ergeben. Auch bei Änderungsgenehmigungen in Verbindung der Anpassung an neue Tierschutzvorgaben (z. B. in der Ferkelerzeugung) werden diese Probleme zum Tragen kommen.

Größere Anlagen, aus Gründen des Tierwohls eher frei belüftete Ställe mit weniger Möglichkeiten zur Emissionsminderung, die Prüfung des Schutzes der Nachbarschaft vor Bioaerosolen, Gerüchen und Staub sowie des Eintrags von Ammoniak in empfindliche Gebiete sowohl gasförmig als auch durch Deposition führen zu erhöhten Anforderungen an die Zulassungsverfahren, manches Vorhaben wird sich auch als nicht oder nur unter Auflagen genehmigungsfähig erweisen.

Dies ist allerdings keine direkte Folge der TA Luft-Novelle. Die Anforderungen zum Schutz der Nachbarschaft und empfindlicher Biotope sind auch ohne TA Luft-Novelle zu prüfen. Die TA Luft normiert hierfür einen Rechtsrahmen und einzelne Anforderungen, die sonst durch Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Rechtsprechung sowie diverse Leitfäden entwickelt wurden und werden.

6. ob und wenn ja, welche Auswirkungen die geplanten Änderungen für Bestandsanlagen mit sich bringen;

Zu 6.:

Für die unter die Regelungen der Nummer 5 TA Luft fallenden immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Tierhaltungsanlagen besteht gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Pflicht zur Nachrüstung von Bestandsanlagen. In der Novelle der TA Luft ist diesbezüglich vorgesehen, dass bestehende Anlagen innerhalb von 4 Jahren (G-Anlagen) bzw. 5 Jahren (V-Anlagen) entweder mit einer Abluft- bzw. Teilabluftreinigung nachzurüsten sind (G- bzw. V-Anlagen) oder, falls dies unverhältnismäßig ist (zum

Beispiel bei fehlender Zentralabsaugung und Abluftführung), entsprechende Maßnahmen der BVT-Schlussfolgerungen (bzw. des Anhangs 12) anzuwenden sind.

Inwiefern bei derartigen Bestandsanlagen noch eine Weiterentwicklung in Richtung eines Mehr an Tierwohl mit frei gelüfteten Ställen und ggf. Auslauf möglich ist, kann aufgrund der aktuell noch fehlenden Festlegung der qualitätsgesicherten, nachweislich dem Tierwohl dienenden Verfahren sowie der fehlenden Minderungsmaßnahmen für Tierwohlställe nicht beurteilt werden.

Bei nach Baurecht genehmigten Ställen dürften die Auswirkungen geringer sein, Auswirkungen ergeben sich erst in Verbindung mit Änderungsgenehmigungen. In deren Zusammenhang sind alle von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen und die auf die im Beurteilungsgebiet auf vorhandenen Schutzgebieten einwirkenden Immissionen nach aktuellen rechtlichen Regelungen zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen Änderungen der TA Luft der Prüfaufwand im Rahmen der Genehmigungsverfahren weiter erhöht und die Genehmigungsfähigkeit von zukünftigen Erweiterungen oder der Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen (ggf. mit Auslauf) an bestehenden Standorten zunehmend erschwert wird bis hin zur Versagung der Genehmigung, in Orts- und Ortsrandlagen insbesondere aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Geruchsmissionen auf die umliegende Wohnbebauung, im Außenbereich insbesondere aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition.

7. welche Auswirkungen die Änderungen der TA Luft aus ihrer Sicht auf die Landwirtschaft, insbesondere auch in Baden-Württemberg, haben wird und ob es mit Blick auf die verschiedenen Agrarstrukturen diesbezüglich Unterschiede gibt;

Zu 7.:

Bereits jetzt können in Baden-Württemberg Stallbauvorhaben mit einer geringfügigen Aufstockung des Bestands oder der Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen, wie z. B. der nachträgliche Anbau von Ausläufen, aufgrund der Vorgaben des Bau- sowie des Immissions- und Naturschutzrechtes schnell an die Grenzen der Genehmigungsfähigkeit stoßen. Für die Tierhaltungsbetriebe in Baden-Württemberg ist es aufgrund der kleinräumigen Landschafts- und Agrarstruktur und der engen räumlichen Verteilung von Schutzgebieten und Siedlungsgebieten oft schwierig, entwicklungsfähige Standorte für Tierhaltung zu finden und bestehende Standorte und Tierhaltungen weiterzuentwickeln. Mit den im Entwurf zur Novelle der TA Luft vorgesehenen Regelungen wird dies noch schwieriger. Die Novelle der TA Luft ist nicht Ursache für diese Konflikte, sie normiert einen Rahmen zur Regulierung und Lösung dieser Konflikte und trägt damit zur Rechtssicherheit bei.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für Stallbauvorhaben als Basis für eine rechtssichere Genehmigung vermehrt externe und kostenpflichtige Gutachten eingefordert werden müssen, gerade bei schwierigen Gemengelagen wie hohe Immissionsvorbelastung sowie naheliegender Wohnbebauung oder Schutzgebiete. Dies kann insbesondere kleinere, nach Baurecht zu genehmigende Vorhaben unverhältnismäßig verteuern. Zudem können bestehende Standorte, auch die von Aussiedlungen, zukünftig schneller an ihre Erweiterungsgrenze stoßen oder überhaupt keine Erweiterung mehr zulassen.

Dies gilt vor allem für Ställe mit Ausläufen bzw. Laufhöfen und/oder mit freier Lüftung, da bei diesen Maßnahmen zur Emissionsminderung kaum möglich sind. Baden-Württemberg hat einen vergleichsweise hohen Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe (rund 11%), die systembedingt Tierhaltungssysteme mit Außenklimareiz vorsehen. Ställe mit Ausläufen bzw. Laufhöfen sind auch insbesondere von den vorgesehenen Verschärfungen der Vorgaben zum Schutz von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen vor Ammoniakemissionen sowie die neu aufgenommenen Regelungen zur Beurteilung von Geruchsmissionen, zur Stickstoffdeposition sowie zu Bioaerosolen betroffen.

Für die Tierhaltungsbetriebe führen die vorgesehenen Regelungen zu hohen Kosten für emissionsmindernde Techniken (einschl. Abluftreinigung), für Gutachten und ggf. die Erschließung neuer Betriebsstandorte sowie zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der Tierhaltung in anderen EU-Staaten. Der Zielkonflikt zwischen Tierschutz und Umweltschutz wird weiter verschärft, die gewünschte Entwicklung in Richtung einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung mit einem Mehr an Tierwohl sowie Stärkung regionaler Produktion kann an Grenzen stoßen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen betrieblichen Voraussetzungen ist eine Folgenabschätzung für die Kostenbelastung und Entwicklungsmöglichkeiten der Tierhaltungsbetriebe und auf die Strukturentwicklung in Baden-Württemberg sehr schwierig. Es sind jedoch erhebliche Konsequenzen für den Bestand und die Entwicklungsfähigkeit für die gesamte Nutztierhaltung sowie eine Beschleunigung des Strukturwandels zu erwarten, trotz der relativ kleinstrukturierten Tierhaltung im Land. Betroffen sind alle Anlagenarten (kleine baurechtlich und große immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen) und alle Produktionsweisen (konventionell, ökologisch, tiergerecht), besonders betroffen sind frei gelüftete Systeme. Da die im Durchschnitt kleineren bäuerlichen Familienbetriebe in Baden-Württemberg auf wertschöpfungsintensive Produktionsverfahren wie die Tierhaltung angewiesen sind, kann dies erhebliche nachteilige agrarstrukturelle Folgen haben.

Die generelle Anforderung einer Abluft- oder Teilabluftreinigung kann für die meist schrittweise gewachsenen Familienbetriebe mit genehmigungspflichtigen Anlagen in Baden-Württemberg wirtschaftlich oft schwer oder nicht tragbar sein. Sowohl bei Neuanlagen als auch bei einer erforderlichen Nachrüstung kann diese Auflage eine finanzielle Überforderung bedeuten. Für Bestandsanlagen wird diesem Umstand durch Übergangsfristen und Ausnahmen von der Nachrüstplicht Rechnung getragen. Der Einbau einer Abluftreinigungsanlage wird nur für die wirtschaftlich erfolgreichsten Betriebe finanziell tragbar sein und könnte oft in Verbindung mit einer starken Aufstockung des Tierbestands stehen, um die zusätzlichen erheblichen Investitions- und Betriebskosten einer Abluftreinigung refinanzieren und tragen zu können. Dies könnte eine Strukturentwicklung hin zu großen Tierbeständen in geschlossenen Betrieben befördern.

Für Betriebe mit Baurechtsanlagen wird eine Weiterentwicklung zunehmend schwerer. Änderungen mit dem Ziel einer Verbesserung von Tierschutz (z. B. auch aufgrund von Rechtsänderungen wie aktuell bei der Sauenhaltung anstehend) oder von Tierwohl (z. B. in Verbindung mit der Teilnahme an einem Labelprogramm oder Umstellung auf Öko-Tierhaltung) stoßen aufgrund der damit verbundenen höheren Emissionen bereits heute auf Genehmigungsprobleme. So erhöhen sich zum Beispiel die Ammoniakemissionen je Kuh bei der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung auf das Dreifache.

Die Auswirkung auf die Agrarstrukturen anderer Länder kann nicht beurteilt werden. In Ländern mit hoher Viehdichte und großen Tierhaltungsanlagen ist zum Teil bereits jetzt die Erweiterung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Tierhaltungsanlage nur mit der Auflage des Einbaus einer Abluftreinigungsanlage möglich. In einigen Ländern wurde über sogenannte Filtererlasse die Abluftreinigung bereits als Stand der Technik eingeführt (zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen). Die diesbezügliche Vorgabe der Novelle der TA Luft bringt für diese folglich keine Verschärfung. In vielen Ländern hatten zudem Tierwohlställe bislang eine untergeordnete Bedeutung, sodass der in Baden-Württemberg bestehende Zielkonflikt zwischen Tierschutz und Umweltschutz – auch aufgrund der Vielzahl kleinräumiger Schutzgebiete – dort weniger zum Tragen kam. In Verbindung mit der Einführung von Tierschutzlabeln und dem geplanten staatlichen Tierwohlkennzeichen sowie daraus resultierenden Anpassungsmaßnahmen wird jedoch dieser zunehmende Zielkonflikt in allen Ländern spürbar werden.

8. *inwieweit aus ihrer Sicht die Gefahr von Überschneidungen bei den Vorgaben der TA Luft mit anderen Regelungen gegeben ist und zu welchen Konflikten dies möglicherweise führen kann;*

Zu 8.:

Durch die Regelungen zur Stickstoffdeposition und den Ammoniakkonzentrationen wird bewusst versucht, die Anforderungen des Naturschutzrechts und des Immissionsschutzrechts widerspruchsfrei auszugestalten. Dabei werden die materiellen Anforderungen weitgehend dem Naturschutzrecht entnommen, während die TA Luft für das Zulassungsverfahren praktikable Verfahrenserleichterungen anbietet. Konflikte zwischen Immissionsschutz- und Naturschutzrecht werden dadurch vermieden.

9. *wie aus ihrer Sicht im Rahmen der Novellierung mögliche Konflikte im Hinblick auf die Landwirtschaft vermieden bzw. minimiert werden können;*

Zu 9.:

Zur Beurteilung der möglichen Konflikte im Hinblick auf die Landwirtschaft und die Ableitung möglicher Ansatzpunkte für eine Konfliktvermeidung oder -minimierung wäre eine Folgenabschätzung erforderlich. Der Entwurf zur Novelle der TA Luft beinhaltet eine Vielzahl an Regelungen für die Landwirtschaft, die sich auf Entwicklungsfähigkeit der Tierhaltungsbetriebe, insbesondere auch hinsichtlich einer Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz, sowie die Agrarstrukturen auswirken werden. In der Folgenabschätzung wäre auch auf die unterschiedlichen Standortsituationen und Haltungsverfahren einzugehen. Darüber hinaus wäre der Beitrag der in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen zur Emissionsminderung und Erfüllung der EU-Vorgaben zur Luftreinhaltung insbesondere auch unter Kosten-Wirkungsrelationen und im Vergleich zu alternativen Minderungsmaßnahmen darzustellen und zu bewerten.

Die Forschung zur Entwicklung weiterer praktikabler und wirtschaftlich umsetzbarer verfahrensintegrierter Maßnahmen zur Emissionsminderung, insbesondere auch für Tierwohlställe, ist zu stärken. Bereits verfügbare Emissionsminderungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Minderungswirkung zu untersuchen, verbunden mit der Ableitung belastbarer Emissionsfaktoren, die sowohl Genehmigungsbehörden als auch Landwirten Rechtsicherheit geben. Weitere Forschung ist auch zur Beurteilung von Bioaerosolen und Ableitung von Dosis-Wirkungsbeziehungen erforderlich.

10. *welche Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene geplant sind, um die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Umsetzung von baulichen Veränderungen bei Bestandsanlagen oder Neubauten mit Blick auf die geplanten Änderungen bei der TA Luft zu unterstützen.*

Zu 10.:

Ansatzpunkte auf Bundesebene sind insbesondere:

- Prüfung einer einzelbetrieblichen Förderung umweltbezogener nichtproduktiver Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).
- Thematisierung des Spannungsfelds zwischen Tierschutz und Umweltschutz im Rahmen der vom BMEL Mitte 2017 initiierten Nutztierstrategie, die eine breite Zustimmung der Gesellschaft zur Nutztierhaltung und Planungssicherheit für die Landwirte und eine wettbewerbsfähige Tierproduktion in Deutschland zum Ziel hat.

Über nachfolgend genannte Forschungsprojekte sollen zudem die Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen für die Behörden als Basis für rechtssichere Genehmigungen für Tierwohlställe und Emissionsminderungsmaßnahmen verbessert werden:

- KTBL-Projekt EmiDaT – Ermittlung von Emissionsdaten für die Beurteilung der Umweltwirkungen der Nutztierhaltung (Beginn 2015); Ziel ist die Ermittlung von Emissionsgrunddaten zur Beurteilung des Emissionsverhaltens und der Umweltwirkungen von Tierhaltungsanlagen, insbesondere für Haltungssysteme mit freier Lüftung und Auslauf (Milchvieh und Mastschweine), um deren Verbreitung und Akzeptanz zu steigern.
- KTBL-Projekt EmiMin – Verbundvorhaben „Emissionsminderung Nutztierhaltung“ (Laufzeit 2018 bis 2023); Ziel ist die Untersuchung der Wirksamkeit ausgewählter, auf dem Markt verfügbarer verfahrenintegrierter Maßnahmen zur Emissionsminderung wie Kot-Harn-Trennung mit Unterflurschieber (perforierter Auslauf) oder Ureaseinhibitoren (planbefestigter Auslauf) sowie Güllekühlung und Güllekanalverkleinerung.

Ansatzpunkte auf Landesebene:

- Das Land unterstützt die Einführung einer einzelbetrieblichen Förderung umweltbezogener nichtproduktiver Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), wie sie auf Bundesebene aktuell geprüft wird, und beabsichtigt, diese entsprechend umzusetzen.
- Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) befassen sich zwei Projekte mit dem Zielkonflikt zwischen Tierschutz und Umweltschutz, zum einen das Projekt Verbesserung des Tier- und Umweltschutzes in der Schweinehaltung durch baulich-innovative Lösungen mit dem Ziel der Praxisverbreitung, zum anderen das Projekt Bauen in der Rinderhaltung – emissionsmindernd, tiergerecht, umweltschonend, jeweils verbunden mit entsprechendem Wissenstransfer in die Praxis über Betriebsbesichtigungen, Veröffentlichungen usw.
- Mit dem Programm „Beratung.Zukunft.Land.“ steht den landwirtschaftlichen Betrieben ein attraktives Beratungsangebot in Form von Beratungsmodulen, zum Beispiel das Spezialmodul Stallbau, zur Verfügung. Im Rahmen dessen erhalten die Betriebe Unterstützung und Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung zur Weiterentwicklung ihrer Betriebe. Die Module werden von konzessionierten Beratungsorganisationen für alle Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg angeboten. Die Anbieter und Adressen sind im Modulkatalog gelistet.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz